

# **Anlagereglement Teilvermögen PK BAU (TV PK BAU)**

**Gültig ab 1. Januar 2017**

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeines	3
Art. 2	Ziele und Grundsätze	3
Art. 3	Organisation der Vermögensanlage	3
Art. 4	Anforderung an Personen und Institutionen	4
Art. 5	Aufgaben des Stiftungsrats	4
Art. 6	Aufgaben der Anlagekommission	4
Art. 7	Aufgaben der externen Geschäftsstelle	5
Art. 8	Aufgaben der/des externen Vermögensverwalters	5
Art. 9	Anlagestrategie	5
Art. 10	Vorgaben für die Anlagen	5
Art. 11	Anlagen beim Arbeitgeber	6
Art. 12	Erweiterung der Anlagemöglichkeiten	6
Art. 13	Wertschwankungsreserven	7
Art. 14	Ausübung der Aktionärsrechte	7
Art. 15	Loyalität in der Vermögensverwaltung	7
Art. 16	Bilanzierungsgrundsätze	8
Art. 17	Überwachung	8
Art. 18	Schlussbestimmungen	8
	Anhang	9

## **Art. 1 Allgemeines**

Dieses Anlagereglement legt im Rahmen des BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) die Ziele und Grundsätze, die Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der PK BAU, Pensionskasse für das erweiterte Baugewerbe Region Basel, Basel (nachfolgend als PK BAU bezeichnet) zu beachten sind. Jede Erwähnung betrifft in diesem Reglement nur das Teilvermögen PK BAU (TV PK BAU) und wird jeweils hinter dem Begriff PK BAU angefügt.

Zum Vermögen der PK BAU (TV PK BAU) gehören die Alterskapitalien der aktiv versicherten Personen, die Rentendeckungskapitalien, die Rückstellungen, die Wertschwankungsreserven und die freien Mittel der PK BAU (TV PK BAU).

## **Art. 2 Ziele und Grundsätze**

Die PK BAU (TV PK BAU) muss ihre Vermögensanlagen sorgfältig auswählen, bewirtschaften und überwachen. Die Bewirtschaftung des Vermögens hat im Interesse der Destinatäre zu erfolgen.

Bei der Bewirtschaftung des Vermögens sind den anlagepolitischen Zielen Sicherheit, Rendite und Liquidität Rechnung zu tragen. Bei der Anlage des Vermögens ist darauf zu achten, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist.

### **Sicherheit**

Primäres Ziel der Anlagen ist die Sicherheit. Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven sowie der Struktur der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes. Die Sicherheit soll durch hohe Anforderungen an die Bonität und durch die angemessene Risikoverteilung erreicht werden, wobei insbesondere die Risikofähigkeit zu berücksichtigen ist.

### **Risikoverteilung**

Die PK BAU (TV PK BAU) muss bei der Anlage des Vermögens die Grundsätze der angemessenen Risikoverteilung einhalten.

### **Rendite**

Die PK BAU (TV PK BAU) muss auf ihren Anlagen marktübliche Erträge erzielen. Mit der Rendite (Ertrag zuzüglich Wertveränderung) soll neben der nominellen möglichst auch eine reale Werterhaltung erreicht werden.

### **Liquidität**

Die Liquidität ist so zu planen und sicherzustellen, dass die PK BAU (TV PK BAU) ihrer finanziellen Verpflichtungen jederzeit und fristgerecht nachkommen kann.

## **Art. 3 Organisation der Vermögensanlage**

Die Organisation der Vermögensverwaltung umfasst vier Ebenen:

1. Stiftungsrat;
2. Anlagekommission;
3. Externe Geschäftsstelle;
4. Externe Vermögensverwalter.

#### **4. Anforderungen an Personen und Institutionen**

Mit der Vermögensverwaltung dürfen nur Personen oder Institute beauftragt werden, welche dazu befähigt sind und Gewähr bieten, die Anforderungen nach Artikel 51b Abs. 1 BVG zu erfüllen und die Artikel 48g–48l BVV2 einzuhalten.

#### **Art. 5 Aufgaben des Stiftungsrats**

Der Stiftungsrat:

- trägt die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens;
- legt die Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses fest;
- legt die Organisation und das Verfahren der Vermögensanlage fest;
- prüft periodisch die mittel- und langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
- erlässt das Anlagereglement und legt die Anlagestrategie fest;
- kann weitere Richtlinien über die Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien erlassen;
- überwacht die ordnungsgemässe Umsetzung der Anlagestrategie und die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften;
- überwacht periodisch die Risikofähigkeit der PK BAU (TV PK BAU) und die Zweckmässigkeit der Anlagestrategie;
- trifft geeignete organisatorische Massnahmen zur Umsetzung der Artikel 48f–48l BVV2 (Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung);
- legt die Anforderungen fest, welche die Personen und Einrichtungen erfüllen müssen, die das Vermögen der PK BAU (TV PK BAU) verwalten;
- kontrolliert die Offenlegung gemäss Art. 48l BVV2;
- entscheidet in besonderen Situationen über die Ausübung der Aktionärsrechte;
- bezeichnet den oder die mit der Vermögensverwaltung beauftragten Vermögensverwalter und bestimmt für den Zahlungsverkehr bzw. die Depot- und Kontoführung zuständigen Bankinstitute;
- regelt mittels klar definierter Verwaltungsaufträge die Tätigkeit der Vermögensverwalter/Depotführung sowie das Reporting;
- entscheidet über die Mittelzuteilung an die Vermögensverwalter in Übereinstimmung mit der Anlagestrategie und den taktischen Bandbreiten;
- orientiert über betriebliche Veränderungen, die Auswirkungen auf die Anlagestrategie und Vermögensverwaltung haben (Fusionen, Restrukturierungen u.ä.);
- kontrolliert die Kosten der Anlagetätigkeit.

#### **Art. 6 Aufgaben der Anlagekommission**

Die Anlagekommission bereitet sämtliche relevanten Geschäfte in Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung und den betroffenen externen Partnern zu Handen des Stiftungsrates in Rahmen dieses Anlagereglements vor.

## **Art. 7 Aufgaben der externen Geschäftsstelle**

Die externe Geschäftsstelle:

- ist verantwortlich für die Liquiditätsplanung und die Liquiditätskontrolle;
- ist verantwortlich für die korrekte Führung der Stiftungsbuchhaltung;
- informiert den oder die Vermögensverwalter über notwendige oder überschüssige Liquidität;
- ist Ansprechperson für den/die Vermögensverwalter;
- informiert unverzüglich den Stiftungsrat und die Anlagekommission über besondere Vorkommnisse;
- nimmt ohne Stimmrecht in beratender Funktion an den Sitzungen des Stiftungsrates und der Anlagekommission teil;
- überwacht die Kosten der Anlagetätigkeit und rapportiert diese dem Stiftungsrat und der Anlagekommission;
- informiert im Auftrag des Stiftungsrats die angeschlossenen Unternehmungen und Destinatäre über die Entwicklung der Vermögensanlagen.

## **Art. 8 Aufgaben der/des externen Vermögensverwalter/s**

Der externe Vermögensverwalter:

- verwalten das Anlagevermögen des ihr vom Stiftungsrat übertragenen Mandats im Rahmen dieses Reglements und des Vermögensverwaltungsvertrages;
- erstellen periodisch Berichte über die Vermögensverwaltung; der Umfang und der Inhalt der zu erstellenden Reportings werden klar geregelt;
- informieren die externe Geschäftsstelle unverzüglich über besondere Vorkommnisse;
- orientieren den Stiftungsrat und die Anlagekommission je nach Bedarf, in der Regel vierteljährlich, über die Anlagetätigkeiten und den Anlageerfolg der abgelaufenen Periode.

## **Art. 9 Anlagestrategie**

Der Stiftungsrat legt die Anlagestrategie fest (siehe Anhang). Darin wird der Rahmen für die Anlage des gesamten Vermögens der PK BAU (TV PK BAU) verbindlich festgelegt. Es erfolgt eine Aufteilung des Vermögens auf einzelne Anlageklassen. Dabei wird eine Zielgrösse und für jede Anlageklasse eine Bandbreite mit einem Minimum und einem Maximum festgelegt. Die Anlagestrategie wird bestimmt durch

- die finanzielle Lage der Stiftung;
- die Struktur und die zu erwartende Entwicklung des Versichertenbestandes;
- die Risikobereitschaft des Stiftungsrates;
- die zu erwartenden Renditen und Risiken der einzelnen Anlagekategorien und deren Korrelation;
- den Liquiditätsbedarf.

## **Art. 10 Vorgaben für die Anlagen**

### **Allgemein**

Bei Bonitätsvorgaben sind die Einstufungen der offiziellen Ratingagenturen oder diejenigen von inländischen Gross- und Kantonalbanken massgebend.

### **Geldmarkt und Liquidität**

Bankguthaben, Festgelder und sonstige Geldmarktanlagen in Schweizer Franken sind in / bei inländischen Anlagen / Schuldnern zugelassen. Die Investitionen können über Direktanlagen wie auch über Kollektivanlagen (Anlagefonds, Anlagestiftungen und ähnliche Instrumente) erfolgen.

### **Obligationen**

Es kann in Schweizerfranken-Obligationen in- und ausländischer Schuldner und in Fremdwährungs-Obligationen investiert werden. Die Anlagen können sowohl über Direktanlagen wie auch über Kollektivanlagen (Anlagefonds, Anlagestiftungen und ähnliche Instrumente) erfolgen. Investitionen können sowohl indexiert, indexnah als auch mit aktivem Management umgesetzt werden. Bei Direktanlagen sollte nur in Titel mit Anlagequalität (Rating AAA – BBB-) investiert werden. Durchschnittlich müssen die Fonds das Rating BBB- aufweisen. Sinkt das Rating bei Direktanlagen unter BBB-, ist ein Verkauf der Anlage innert einem Monat vorzunehmen.

### **Hypotheken**

Die PK BAU (TV PK BAU) gewährt keine Finanzierungen.

### **Aktien**

Investitionen in inländische und ausländische Aktien werden vorwiegend in gut handelbare, an einer anerkannten Börse kotierten Titel getätigt. Direktanlagen in nicht kotierten CH-Aktien mit regelmässigem Telefonhandel sind bis max. 10% aller Aktienanlagen erlaubt. Die Anlagen können sowohl über Direktanlagen wie auch über Kollektivanlagen (Aktienfonds, Anlagestiftungen und ähnlichen Instrumenten) erfolgen. Investitionen können sowohl indexiert, indexnah als auch mit aktivem Management umgesetzt werden.

### **Immobilienanlagen**

Immobilienanlagen sollen in der Regel nur in Kollektivanlagen getätigt werden (Anlagefonds, Anlagestiftungen und ähnliche Instrumente). Anlagen in inländischen Wohn- und Geschäftsliegenschaften sowie Direktanlagen in inländische Immobilienaktien sind auf Beschluss des Stiftungsrates gestattet. Ebenfalls kann auf Beschluss des Stiftungsrates in Immobilien (Direktanlagen) investiert werden.

### **Alternative Anlagen ohne Nachschusspflichten**

Alternative Anlagen dürfen in Schweizer Franken oder Fremdwährungen über Kollektivanlagen erfolgen. Zulässig sind alle Anlagen gemäss BVV2 ohne Nachschusspflicht.

### **Derivate**

Derivate müssen jederzeit durch Liquidität oder Titel gedeckt sein.

### **Securities Lending**

Die Wertschriftenleihe bei Direktanlagen ist nicht zulässig. Securities Lending innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen werden geduldet.

## **Art. 11 Anlagen beim Arbeitgeber**

Anlagen bei Arbeitgebern sind nicht erlaubt. Ergeben sich per Bilanzstichtag offene Beitragsausstände auf den Kontokorrenten der angeschlossenen Unternehmungen, sind diese innert 30 Tagen nach Erhalt der Abschlussrechnung zu überweisen.

## **Art. 12 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten**

Die PK BAU (TV PK BAU) kann von der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV2 Gebrauch machen. Die Einhaltung der Sicherheit und Risikoverteilung in Sinne von Art. 50 Abs. 1–3 BVV2 ist zu gewährleistet. Details werden im Anhang zur Jahresrechnung jeweils schlüssig dargelegt.

## **Art. 13 Wertschwankungsreserven**

Zum Auffangen von Kursschwankungen auf den Vermögensanlagen sowie zur Gewährleistung der geforderten Minimalverzinsung der Verpflichtungen bildet die PK BAU (TV PK BAU) auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz eine Wertschwankungsreserve.

Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve ist im Anhang definiert.

## **Art. 14 Ausübung der Aktionärsrechte**

Die Aktionärsrechte (Stimmrechte) werden gemäss folgenden Grundsätze ausgeübt:

- Das Stimmrecht ist nach Möglichkeit auszuüben.
- Das Stimmrecht wird von den Vermögensverwaltern der erwähnten Anlagen wahrgenommen, sofern der Stiftungsrat im Einzelfall nichts anderes anordnet.
- Liegen keine besonderen Situationen vor, wird das Stimmrecht gemäss der Vorgaben der obersten Organe der jeweiligen Institutionen ausgeübt.
- Bei Vorliegen spezieller Situationen wie Übernahme, Fusionen, bedeutenden Mutationen in den obersten Organen der Institutionen kann der Stiftungsrat beschliessen, wie das Stimmrecht auszuüben ist. Er erteilt die nötigen Weisungen.

## **Art. 15 Loyalität in der Vermögensanlage**

### **Vermeidung von Interessenkonflikten**

Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Destinatäre der PK BAU (TV PK BAU) wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenkonflikte entstehen. Externe Personen oder wirtschaftlich berechtigte Unternehmen, die mit der Vermögensverwaltung betraut wurden, dürfen nicht im Stiftungsrat vertreten sein. Verträge müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Stiftung aufgelöst werden können.

### **Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden**

Die von der PK BAU (TV PK BAU) abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen. Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden gemäss Art. 48i Abs. 2 BVV2 müssen Konkurrenzofferten eingeholt werden. Über die Vergabe muss vollständige Transparenz herrschen. Als bedeutend sind Rechtsgeschäfte pro Gewerbe bzw. pro Auftrag ab einer Summe von CHF 5'000.00 pro Jahr.

### **Eigengeschäfte**

Alle Personen und Institutionen, die mit der Verwaltung oder der Anlage des Stiftungsvermögens betraut sind, verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Grundsätze zur Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung. Sie dürfen insbesondere nicht:

- die Kenntnis von Aufträgen der PK BAU (TV PK BAU) zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front, Parallel, After Running) ausnutzen. Als Halte- bzw. Wartezeit werden 72 Stunden festgelegt;
- in einem Titel oder in einer Anlage handeln, so lange die Stiftung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der PK BAU (TV PK BAU) daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
- Depots ohne ein im Interesse der PK BAU (TV PK BAU) liegendes wirtschaftliches Grund umschichten.

### **Abgabe von Vermögensvorteilen**

Die Art und Weise der Entschädigung der beauftragten Personen und Institutionen muss eindeutig bestimmbar und in einem schriftlichen Vertrag festgehalten sein. Es sind alle Vermögensvorteile, welche die vereinbarte Entschädigung übersteigen, der PK BAU (TV PK BAU) abzugeben. Die Limiten für Gelegenheitsgeschenke oder Einladungen betragen:

- CHF 200.00 pro Fall
- CHF 2'000.00 pro Geschäftspartner
- CHF 3'000.00 als Gesamtlimite pro Jahr

### **Art. 16 Bilanzierungsgrundsätze**

Grundsätzlich sind alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag zu bewerten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 48 BVV2 bzw. Swiss GAAP FER 26.

### **Art. 17 Überwachung**

Die Anlage des Vermögens der PK BAU (TV PK BAU), insbesondere die Einhaltung der Anlagegrundsätze und der Anlagestrategie, sind laufend zu überwachen.

Das Reporting der/des Vermögensverwalter/s soll grundsätzlich Aufschluss über die getätigten Anlagen, den Anlageerfolg (Gesamtpomformance und Performance je Kategorie) sowie die Einhaltung der Anlagestrategie, der taktischen Bandbreiten und der Anlagevorschriften geben. Performanceabweichungen zu Referenzindizes oder Sollvorgaben sind zu begründen.

### **Art. 18 Schlussbestimmungen**

Dieses Anlagereglement wurde vom Stiftungsrat der PK BAU (TV PK BAU) am 12. Dezember 2016 genehmigt und per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Es ersetzt alle bisherigen Anlagereglemente.



## Anhang

Anlagestrategie und Wertschwankungsreserven (Art. 9 und 13 des Anlagereglements)

### Bandbreiten und Strategie PK BAU (TV PK BAU)

Anlagekategorie	Bandbreite TV PK BAU	Strategie TV PK BAU
<b>Liquidität / Geldmarktanlagen</b>		<b>2.0%</b>
-CHF	0.0%-10.0%	1.0%
-Fremdwährung	0.0%-5.0%	1.0%
<b>Obligationen</b>		<b>32.0%</b>
-Schweiz CHF	20.0%-60.0%	22.0%
-Ausland	5.0%-10.0%	8.0%
-High Yield	0.0%-5.0%	2.0%
<b>Aktien</b>		<b>23.0%</b>
-CH	5.0%-18.0%	11.0%
-Ausland ex. EM	5.0%-18.0%	9.0%
-Em. Markets	0.0%-5.0%	1.0%
-Small + Mid	0.0%-6.0%	2.0%
<b>Immobilien</b>		<b>35.0%</b>
-Schweiz	15.0%-40.0%	28.0%
-Ausland	0.0%-10.0%	7.0%
<b>Alternative Anlagen</b>		<b>8.0%</b>
-Insurance Bonds	0.0%-6.0%	1.0%
-Cocos	0.0%-5.0%	1.0%
-Senior Loans	0.0%-5.0%	1.5%
-HY via CDS	0.0%-5.0%	1.5%
-Convertibles	0.0%-10.0%	1.0%
-Cata Bonds	0.0%-11.0%	2.0%

### Einzelbegrenzungen

Die Einzelbegrenzungen gemäss BVV2 werden eingehalten.

### Wertschwankungsreserve

Die Wertschwankungsreserve ist in Prozent des Anlagevolumens festgelegt und beträgt davon 15 Prozent.

Strategie und Bandbreiten externer Vermögensverwalter

<b>Anlagekategorie</b>	<b>Bandbreite Vermögensverwalter</b>	<b>Strategie Vermögensverwalter</b>
<b>Liquidität / Geldmarktanlagen</b>		<b>1.0%</b>
-CHF	0.0%-10%	1.0%
-Fremdwährung	0.0%-5%	0.0%
<b>Obligationen</b>		<b>48.0%</b>
-Schweiz CHF	20.0%-60.0%	40.0%
-Ausland	0.0%-10.0%	5.5%
-High Yield	0.0%-5.0%	2.5%
<b>Aktien</b>		<b>32.5%</b>
-CH	5.0%-18.0%	13.0%
-Ausland ex. EM	5.0%-18.0%	13.0%
-Em. Markets	0.0%-5.0%	2.5%
-Small + Mid	0.0%-6.0%	4.0%
<b>Immobilien</b>		<b>2.5%</b>
-Schweiz	0.0%-10.0%	2.5%
-Ausland	0.0%-10.0%	0.0%
<b>Alternative Anlagen</b>		<b>16.0%</b>
-Insurance Bonds	0.0%-6.0%	2.0%
-Cocos	0.0%-5.0%	2.0%
-Senior Loans	0.0%-5.0%	3.0%
-HY via CDS	0.0%-5.0%	3.0%
-Convertibles	0.0%-10.0%	2.0%
-Cata Bonds	0.0%-11.0%	4.0%

Dieser Anhang wurde vom Stiftungsrat am 12. Dezember 2016 genehmigt und per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.